



Das neue Betreuungs- und Pflegegesetz verkennt die Zeichen der Zeit

Von Beat Demarmels, Vorstandsmitglied CURAVIVA Luzern

Der Bedarf nach individuellen, bedürfnisgerechten Wohn- und Betreuungsangeboten wird sich bei älteren Menschen in den nächsten Jahren stark erhöhen. Die Folge ist eine verstärkte Vernetzung von ambulanten und stationären Angeboten in Richtung integrierte Versorgung. Das neue Betreuungs- und Pflegegesetz für den Kanton Luzern, das 2017 in Kraft treten soll, nimmt diese Entwicklung jedoch nur zum Teil auf, es droht sie sogar wesentlich zu behindern.

Das traditionelle Alterswohnheim als Wohnform für so genannte ‚Pensionäre‘, hat weitgehend an Bedeutung verloren. In den letzten zwei Jahrzehnten verzeichneten die SPITEX-Dienste mit dem Ausbau ambulanter Pflege-, Betreuungs- und hauswirtschaftlicher Leistungen ein enormes Wachstum. Bald folgten betreute Alterswohnungen, Wohnen mit Dienstleistungen und diverse Übergangs- und Entlastungsangebote wie sie heute von den Pflegeheimen vielerorts angeboten werden.

Gesucht sind auch soziale Kontakte und Tagesstrukturen

Die neu geschaffenen Angebote für ältere Menschen sollen helfen, einen Heimeintritt zu verzögern. Trotzdem leben noch immer relativ viele ältere Menschen im Kanton Luzern mit einem niedrigen Pflegebedarf im Pflegeheim. Das lässt den Schluss zu, dass es für ältere Menschen auch noch andere Gründe gibt, in ein Heim zu ziehen – zum Beispiel der Wunsch nach sozialen Kontakten oder einer Tagesstruktur in einem altersgerechten Lebensraum.

Neue Betrachtungsweise

Der Heimverband CURAVIVA Schweiz setzt in seinem neuen ‚Wohn- und Pflegemodell 2030‘ [1] daher folgerichtig den Sozial- und Lebensraum älterer Menschen ins Zentrum seiner Überlegungen. Er fordert, dass gerade im hohen Alter die Pflege- und Betreuungsumgebung dem älteren Menschen angepasst werden muss – und nicht umgekehrt. Dies bedingt einen ganzheitlichen Dienstleistungsgedanken und kann nur erreicht werden, wenn die Leistungserbringer aus dem ambulanten und dem stationären Bereich eng zusammenarbeiten. Dieses Prinzip einer ‚integrierten Versorgung‘ kann unterschiedlich interpretiert werden und steht noch weitgehend vor der Umsetzung.



Ambulant vor stationär ist überholt

Im Wohn- und Pflegemodell 2030 von CURAVIVA Schweiz werden Pflegeinstitutionen zu Gesundheits- und Quartierzentren mit einem Dienstleistungsangebot, das von älteren Menschen unabhängig davon genutzt werden kann, ob sie weiterhin in ihrer angestammten Wohnung, in einem altersgerechten Appartement oder einem spezialisierten Pflege- und Betreuungsangebot (für Demenz, Palliative Care, Übergangspflege u. a.) leben. Der individuell unterschiedliche Bedarf des älteren Menschen steht dabei im Vordergrund. Für die Praxis bedeutet das zunehmend fließendere Übergänge zwischen den einzelnen Betreuungs- und Pflegeleistungen [2]. Der heute häufig gehörte Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ – wie er im Entwurf zum neuen Betreuungs- und Pflegegesetz des Kantons Luzern festgeschrieben werden soll – entspricht nicht den laufenden Entwicklungen. Korrekter wäre ‚ambulant und stationär‘ oder ‚ambulant mit stationär‘.

Neue Massstäbe für die Alterspflege

Avenir Suisse kommt aufgrund einer Analyse der heutigen Organisation und Finanzierung der Alterspflege in der Schweiz in einer aktuellen Studie^[3] ebenfalls zum Schluss: „Ambulant vor stationär“ greift als Orientierungshilfe für die Versorgungsplanung deutlich zu kurz.“ Die Pflegeversorgung in Kantonen mit Bevorzugung ambulanter Angebote sei weder besser noch günstiger. Die Studie fordert daher gleiche Finanzierungsregeln für ambulante und stationäre Einrichtungen und eine Strategie des ‚ambulant mit stationär‘.

Das neue Betreuungs- und Pflegegesetz verpasst eine Chance

Im Widerspruch zu den Entwicklungen in der Praxis beabsichtigt der Regierungsrat des Kantons Luzern, am Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ festzuhalten und diesen sogar im neuen Betreuungs- und Pflegegesetz gesetzlich zu verankern. Zwar soll das neue Gesetz bezüglich Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung die ganze Versorgungskette der Langzeitpflege abdecken. Es unterscheidet aber weiterhin ambulante und stationäre Leistungserbringer und wendet für beide unterschiedliche Regeln an. Damit nimmt das neue Gesetz die neusten Trends in der Altersbetreuung und Pflege nur ungenügend auf.

Korrekturen in der zweiten Lesung?

Das Gesetz weist an mehreren Stellen darauf hin, dass der Regierungsrat die Einzelheiten auf Verordnungsstufe regeln und diese damit dem politischen Prozess entziehen will. Damit drohen Überregulierung und entsprechend administrativer Mehraufwand. Gleichzeitig bleiben neue Formen von ‚betreutem Wohnen‘ oder ‚Wohnen mit Dienstleistungen‘ Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) weiterhin verwehrt, weil der Aufenthalt in solchen Wohnungen – obwohl günstiger als im Heim – nicht mit EL finanziert werden kann.

Es ist vor diesem Hintergrund zwingend, das neue Betreuungs- und Pflegegesetz für den Kanton Luzern – auch im Hinblick auf die zukünftigen Erfordernisse einer ganzheitlichen Alterspolitik – bei seiner zweiten Beratung im Kantonsrat Anfang November nochmals unter die Lupe zu nehmen.

[1] Das Wohn- und Pflegemodell 2030. Die Zukunft der Alterspflege. Autor: Dr. Markus Leser. Herausgeber: Curaviva Schweiz, Bern, Mai 2016.

[2] Siehe auch Beitrag ‚Ambulant vor stationär – ein riskanter Trend in der Alterspflege‘ von Noldi Hess.

[3] Neue Massstäbe für die Alterspflege. Organisation und Finanzierung einer gesellschaftlich immer wichtigeren Aufgabe. Kantonsmonitoring 7. Autor: Jérôme Cosandey unter Mitarbeit von Kevin Kienast. Herausgeber: Avenir Suisse, Zürich, Juni 2016.

Anmeldung Newsletter

[Hier geht es zum Anmeldeformular für den Newsletter](#)

CURAVIVA Luzern
Postfach 40
6404 Greppen

Tel. +41 (0) 41 511 50 10
Fax +41 (0) 41 511 50 16

E-MAIL >

Impressum

Disclaimer

powered by sitesystem®